



Kanton Zug

Steuerbuch



Steuerbuch

| | | |
|--------|--|---|
| | Inhalt | |
| 16.9 | Spesenvergütungen und Spesenreglemente | 3 |
| 16.9.1 | Spesenvergütungen | 3 |
| 16.9.2 | Pauschalspesen auf Grund eines nicht genehmigten Spesenreglementes | 3 |
| 16.9.3 | Genehmigte Spesenreglemente | 3 |

16.9 Spesenvergütungen und Spesenreglemente

16.9.1 Spesenvergütungen

Auslagen, die vom Arbeitgeber vergütet werden (Spesenvergütungen), sind von den Berufskosten gemäss § 25 StG und Art. 26 DBG zu unterscheiden und werden von diesen auch nicht abgedeckt.

16.9.2 Pauschalspesen auf Grund eines nicht genehmigten Spesenreglementes

Soweit mit den Pauschalspesen nur effektive Auslagen des Arbeitnehmenden vergütet werden, können die Abzüge für die Berufskosten gemäss § 25 StG und Art. 26 DBG geltend gemacht werden. Übersteigt die Spesenvergütung jedoch die effektiven Auslagen, so ist der entsprechende Betrag zum steuerbaren Einkommen aufzurechnen.

16.9.3 Genehmigte Spesenreglemente

Die Pauschalspesen in den genehmigten Spesenreglementen sind so festgesetzt, dass sie in etwa den effektiven Auslagen entsprechen. Deshalb können daneben die Abzüge für die Berufskosten gemäss § 25 StG und Art. 26 DBG geltend gemacht werden. Der Vorteil eines durch die Steuerverwaltung genehmigten Spesenreglements liegt darin, dass die genehmigten Pauschalspesen nicht mehr nachgewiesen werden müssen und für die Veranlagungsbehörden des Arbeitnehmers verbindlich sind. In der Regel werden genehmigte Spesenreglemente von allen Deutschweizer Kantonen gegenseitig anerkannt.